

Wien, 4. Dezember 2018

# SCHLUSSKOMMUNIQUE

## der Klausurtagung Kulturelle Vielfalt 2018

### zur UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (BGBl. III Nr.34/2007)

Auf Einladung der Österreichischen UNESCO-Kommission fand von 15.-16. Oktober 2018 die achte Expert\*innen-Klausurtagung zur Analyse der Umsetzung der **UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen** aus Perspektive der österreichischen Kunst- und Kulturschaffenden statt.

Mit dem vorliegenden Schlusskommunique legen die unterzeichnenden Expert\*innen ihren Befund über Fortschritt und Status Quo der Umsetzung der Konvention vor, ziehen Resümee über die jüngsten Entwicklungen und zeigen anhand ausgewählter Themenschwerpunkte Handlungsnotwendigkeiten auf, die für eine kohärente und wirksame Umsetzung der Konvention durch Bund, Länder und Gemeinden erforderlich wären.

#### **UNESCO-Konvention 2005**

##### **über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen**

Vor über zehn Jahren wurde die „UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ verabschiedet. Bis heute gilt die Konvention als Magna Charta internationaler Kulturpolitik. Die Konvention ist das erste und einzige völkerrechtlich bindende Rechtsinstrument, das **zeitgenössische Kunst- und Kulturproduktion** und die damit verbundene **internationale Zusammenarbeit** in den Mittelpunkt rückt.

Wesentliches Ziel der Konvention ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, die das **Entstehen einer Vielfalt künstlerischen und kulturellen Ausdrucks ermöglichen und damit die nachhaltige kulturelle Entwicklung aller Staaten fördern**. Damit rückt die Konvention neben Kulturpolitik im engeren Sinne auch jene Politikbereiche ins Zentrum, die sich direkt oder indirekt auf das kulturelle Schaffen, das kulturelle Angebot und die kulturelle Teilhabe auswirken – von der Bildungspolitik über Medien-, Minderheiten- und Sozialpolitik bis zu Wettbewerbs-, Beschäftigungs- und Handelspolitik, um nur einige Beispiele zu nennen.

Kernfrage für die Umsetzung der Konvention ist, welche regulatorische Entscheidungen und welche Förderpolitik für den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen erforderlich und wirksam sind – um das Ziel eines für die **Vielfalt kultureller Ausdrucksformen produktiven Gesamtrahmens in Österreich mittel- und langfristig zu erhalten**. Dabei geht es auch um die Frage, wie auf demographische und gesellschaftliche Veränderungen sowie wirtschaftliche und technologische Entwicklungen reagiert wird,

etwa wenn Kunst und Kultur zunehmend ausschließlich aus dem Blickwinkel ökonomischer Zielsetzungen verhandelt werden.

Voraussetzung für die Umsetzung der Konvention ist der **kulturpolitische Gestaltungsspielraum** von Staaten. Diesen Spielraum auch weiterhin zu wahren – etwa im Kontext internationaler Verhandlungen zu Handelsverpflichtungen – ist sowohl eine Vorbedingung als auch ein Ziel der Konvention.

Mit Ratifikation der Konvention **2006 ist Österreich die politische Selbstverpflichtung eingegangen, diese Zielsetzungen auf allen Handlungsebenen zu verfolgen**: Sowohl auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, als auch in und durch die Europäische Union sowie im Rahmen der bilateralen, plurilateralen wie internationalen Zusammenarbeit Österreichs. Die Auffassung, die Konvention sei lediglich ein unverbindlicher politischer Rahmen, ist ein Missverständnis. Die Geltung der Konvention ist auf Dauer angelegt, im wohlverstandenen Eigeninteresse.

Für die Erreichung der Zielsetzungen der Konvention kommt der **Zivilgesellschaft eine grundlegende Rolle zu**: sie setzt die politisch Verantwortlichen über Anliegen in Zusammenhang mit der Konvention in Kenntnis, beobachtet deren Umsetzung, informiert über Ergebnisse und Effekte von Politiken und Maßnahmen in der Praxis, zeigt Handlungsnotwendigkeiten auf und trägt selbst zur Verwirklichung der Ziele durch eigene Aktivitäten und Initiativen bei. Die Konvention fordert daher alle Staaten zur **aktiven Einbindung der Zivilgesellschaft in alle die Konvention betreffenden Angelegenheiten** auf.

In diesem Sinne legen die unterzeichnenden Expert\*innen ihren Befund zur Umsetzung ausgewählter Themenschwerpunkte vor und zeigen damit verbundene Handlungsnotwendigkeiten auf.

## ÜBERBLICK

Europäische Kulturagenden .....	3
Soziale Lage und Absicherung von Kunst- und Kulturschaffenden .....	4
Urheber*innenrecht.....	6
Öffentlich-rechtlicher Rundfunk .....	6
Kulturelle Bildung .....	7
Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden / EU-Visapolitik .....	9

## Europäische Kulturagenden

---

In Bezug auf die *neue EU-Agenda für Kultur* sowie das neue *Creative Europe-Programm*, die derzeit als Vorschlag der EU-Kommission vorliegen, hebt die ARGE Kulturelle Vielfalt der österreichischen UNESCO-Kommission die enorme Relevanz der beiden Dokumente für die Zukunft der europäischen Kunst- und Kulturpolitik hervor und verlangt eine weitere Diskussion auf allen Ebenen zu folgenden Kritikpunkten:

- **EU-Budget für Kunst und Kultur:** Die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Verdopplung der EU-Kulturausgaben ist zwar als positives Signal zu deuten, das **Ziel** aber muss – wie von zahlreichen europäischen Interessensvertretungen aus dem Kulturbereich gefordert – **1% des EU-Gesamthaushalts** sein. Nur so kann eine sichtbare Wirkung und erforderliche Verbesserung der Situation der Szene erreicht werden. So gesehen ist der Gegenvorschlag der Europäischen Kommission, das EU-Kulturbudget nur um 0,02% zu erhöhen, als unzureichend und bedauerlich zu bewerten.
- **EU-Kulturförderprogramme** müssen die Förderung von Kunst und Kultur und nicht die Förderung des wirtschaftlichen Mehrwerts von Kunst und Kultur (Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, Innovation) in den Mittelpunkt stellen. Creative Europe als das wichtigste EU-Förderprogramm, das ausdrücklich Kunst und Kultur zum Gegenstand hat, sollte auf die kulturelle und nicht die wirtschaftliche Dimension abzielen. Die primäre Aufgabenstellung der Kulturpolitik im Geiste der UNESCO-Konvention zur Förderung der kulturellen Vielfalt darf dabei keinesfalls in den Hintergrund gerückt werden. Zielsetzung der Kulturförderung muss daher sein, das Abdriften in den totalen Kommerz zu verhindern und vor allem Konzepte zu ermöglichen, für welche die Rendite keine dominierende Rolle spielt.
- **Abbau von Zugangsbarrieren zu den EU-Förderprogrammen** (insbesondere bei Creative Europe) für kleine Kulturorganisationen. Der mit einer Einreichung verbundene finanzielle, organisatorische und personelle Aufwand steht angesichts geringer Erfolgsaussichten für viele kleine Kulturorganisationen in keinem Verhältnis. Diese Zugangsbarrieren müssen abgebaut werden. Vielfalt lebt nicht von der Größe der Organisationen, sondern von der Vielzahl und Vielfalt der Akteur\*innen, auch der kleinen. In den Formulierungen der neuen EU-Agenda wird dieses Problem zwar anerkannt, die EU-Kommission wird aber dazu aufgefordert, zur Weiterentwicklung der neuen EU-Agenda noch wesentlich mehr Vorschläge ganz im Geiste der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt einzubringen. Die europäische Zivilgesellschaft soll stärker einbezogen werden.
- Eine **EU-Förderpraxis**, bei der selbstverständlich ist, dass von Fördermitteln für Kunst und Kultur auch Kunst- und Kulturschaffende profitieren, wird erwartet. Sie **darf sich keinesfalls in bloß symbolischen Aktionen und Repräsentationsbestrebungen verlieren**.
- Ein breiteres Verständnis von **Kunst und Kultur als Querschnittsmaterie**. Kunst und Kultur ist kein in sich abgeschlossener Bereich, sondern lebt von den vielen Interaktionen und Kooperationen mit anderen gesellschaftlichen Bereichen und deren Akteur\*innen. Besonders deutlich wird dies in der Vielzahl an kulturellen Projekten, die im Rahmen anderer EU-Programme bislang realisiert wurden, beispielsweise durch die Regional- und Strukturfonds, das Erasmus+ Programm, den Europäischen Sozialfonds, das HorizonEurope-Programm, den Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums etc. Brechen diese Säulen weg, die Kunst und Kultur als gelebte Querschnittsmaterie verankert haben, ist das kulturelle Ökosystem ernsthaft gefährdet. Auch hier muss Kultur stets strategisch mitgedacht und im Budget sowie den jeweiligen Programmleitlinien verankert sein.

- Massive **Probleme hinsichtlich der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Kunst- und Kulturschaffenden** werden **zwar in der neuen EU-Agenda thematisiert, deren Lösung wird aber auf nationale Eben geschoben** („Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, sich im nächsten Arbeitsplan zu verpflichten, die sozioökonomischen Bedingungen für Kunst- und Kulturschaffende zu verbessern“). Auch hier ist eine Kulturpolitik im Geiste der UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt auf europäischer Ebene einzufordern. Laut Art. 4 AEUV gehört Sozialpolitik zu Angelegenheiten der geteilten Zuständigkeit, was bedeutet, dass die EU hier genauso Verbesserungsmaßnahmen ergreifen kann wie die Mitgliedstaaten.
- **Außenkulturpolitik** wird in der neuen EU-Agenda zur dritten Säule der Außenpolitik aufgewertet. Dies kann aber die Gefahren von Instrumentalisierung der Kunst zu politischen und wirtschaftlichen Zwecken mit sich bringen. Deshalb ist der Fokus auf Kunst- und Kulturschaffende und ihre Bedürfnisse bei Aktivitäten in den Drittstaaten sowie intensive Einbeziehung der europäischen Interessenvertretungen in die Politikdesignprozesse sowie die entsprechenden Implementierungsschritte notwendig. Darüber hinaus soll kulturelle Dimension in alle makroregionalen Partnerschaftsabkommen und Entwicklungsprogramme der EU, wie z.B. das Pan-Afrika-Programm, aufgenommen werden.
- Kunst und Kultur leben von **Mobilität der Künstler\*innen**. Dies gilt nicht nur für Kunst- und Kulturschaffende aus der EU, sondern auch aus den Drittländern. Erleichterung im Rahmen der aktuell laufenden Verhandlungen zur EU-Visareform sind dringend erforderlich (siehe unten).

Auf nationaler Ebene betont die ARGE Kulturelle Vielfalt ausdrücklich die positive Zusammenarbeit mit und das vorbildliche Vorgehen der BKA Abt. II/10 (Europäische und internationale Kulturpolitik) und der Sektion V des BMEIA (Kulturelle Auslandsbeziehungen), die die relevanten Akteur\*innen aktiv in den Positionsprozess einbezogen hat.

## **Soziale Lage und Absicherung von Kunst- und Kulturschaffenden**

**Mit Beitritt zur UNESCO-Konvention hat sich Österreich verpflichtet, ein Umfeld zu schaffen, das Kunst- und Kulturschaffende in ihren Tätigkeiten unterstützt und bestärkt.** Ein derartiges Umfeld kann angesichts der realen Lebens- und Arbeitsbedingungen von Kunst- und Kulturschaffenden nach wie vor in Österreich nicht ausreichend verortet werden. 2008 hat eine Studie zur sozialen Lage von Kunst- und Kulturschaffenden eine dramatisch prekäre Situation von Kunstschaffenden in Österreich aufgezeigt. Weitere Studien, so auch das kürzlich erschienene Update zu dieser Studie, haben seither belegt, dass sich an diesem Befund nichts geändert hat.

**Viele Künstler\*innen**, etwa im Bereich der darstellenden Künste, **arbeiten im legislativen Graubereich**: Ihre Arbeitsrealitäten entsprechen, häufig aufgrund zu niedriger finanzieller Förderdotierungen, arbeits- und sozialrechtlichen Vorgaben nicht. Gleichzeitig ist das Wissen über korrekte Beschäftigungsverhältnisse, vor allem auch auf Grund der Komplexität der Materie, zu gering ausgeprägt. **Faire Bezahlung ist aufgrund fehlender Kostenwahrheit in der Förderpraxis praktisch nirgends möglich**, betroffen davon sind nicht nur Kunst- und Kulturschaffende, sondern auch Kulturarbeiter\*innen sowie Kulturinitiativen und -vereine. Auch weit verbreitete Nichtbezahlung von künstlerischer Arbeit, wie etwa von bildenden Künstler\*innen im Kontext von Ausstellungen, trägt zu prekären Arbeits- und Lebenssituationen bei. Die permanente Nicht- und Unterbezahlung wirkt sich nicht zuletzt auch auf die zu erwartende Pension aus. Dem gesam-

ten Bereich **droht eine Lawine der Altersarmut**. Hinzu kommen **Inkompatibilitäten zwischen selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit im Zusammenspiel mit der Arbeitslosenversicherung**: in Berufsfeldern mit vorherrschenden Kurzzeitanstellungen ist das Erreichen von Anwartszeiten kaum möglich. Auch ist die ökonomische Absicherung von selbstständig erwerbstätigen Kunstschaffenden bei Erwerbsausfall durch Krankheit ebenso als unzureichend zu bezeichnen wie eben die mangelnde Absicherung in Phasen der Erwerbslosigkeit.

Im Bereich der **Fördermittel** ist eine **mangelnde Indexierung und Anpassung** eben dieser gleichermaßen problematisch wie eine gering ausgeprägte Flexibilität der Förderstrukturen. Zudem ist der Ausgleich der Position von Urheber\*innen und Verwerter\*innen durch ein Urhebervertragsrecht in Österreich – im Gegensatz zu anderen Ländern – nicht einmal ansatzweise verwirklicht. Auch **Honorarrichtlinien und verbindliche Standards zur angemessenen Vergütung** von künstlerischer und kultureller Arbeit als Förderkriterium (jedenfalls bei Förderungen von öffentlicher Hand) sind andernorts bereits erfolgreich umgesetzt und tragen zur Verbesserung der ökonomischen Lage von Künstler\*innen bei. Ebenfalls im Unterschied zu anderen (europäischen) Ländern ist **der Zugang zu Drittmitteln für Kunstschaffende** in Österreich kaum möglich.

Schließlich besteht **auch in den künstlerische Ausbildungen Optimierungsbedarf**: vor allem im Bereich der darstellenden Kunst fokussieren diese derzeit zu stark auf den institutionellen Bereich, die freie Szene ist kaum Thema. Zudem erwerben Studierende in ihren Ausbildungen de facto kein unternehmerisches Wissen, das aber für ihre Tätigkeit, insbesondere vor dem Hintergrund der oben angesprochenen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Komplexität selbstständiger künstlerischer Arbeit, essentiell wäre.

**Die Expert\*innen der Klausurtagung appellieren daher an die politischen Entscheidungsträger\*innen insbesondere in den folgenden Bereichen Maßnahmen zu setzen:**

- Grundsätzlich: **umfassende Novellierung der Sozialgesetzgebung** unter besonderer Berücksichtigung des gesamten Feldes „**atypischer**“ und **prekärer Arbeitsverhältnisse**. Ziel muss eine kontinuierliche soziale und ökonomische Absicherung bei diskontinuierlicher Erwerbstätigkeit sein
- **rechtsverbindliche – insbesondere auch Institutionen übergreifende – Auskünfte und Beratungsangebote ohne Sanktionsdrohungen**, um Rechtsunsicherheit aufgrund unterschiedlicher Auslegung der beteiligten Institutionen zu beseitigen; darüber hinaus anonyme Auskunftsmöglichkeiten bei allen Institutionen sowie institutionenübergreifend
- **Ausweitung des Zuschusssystem im Künstler\*innensozialversicherungsfonds**: u.a. Ausweitung der grundsätzlich Bezugsberechtigten auf Kunst-, Kultur- und Medienschaffende, Ausweitung der Zuschüsse auch auf die Selbstständigenvorsorge und die freiwillige Arbeitslosenversicherung, keine Aliquotierung des Zuschusses bei unterjähriger Pflichtversicherung, Ausweitung des Einzahler\*innenkreises
- **Fair Pay-Offensive**: verbindliche Honorarsätze, Kostenwahrheit bei Förderanträgen, angemessene Bezahlung künstlerischer und kultureller Arbeit als Fördervoraussetzung, Kontrollmechanismen bei der Vergabe der Förderungen
- **Schaffung eines Urheberinnenvertragsrechts** (siehe auch unten)
- **zeitgemäße Aus- und Weiterbildung** von Kunst- und Kulturschaffenden, insbesondere mit Blick auf die **Vermittlung von unternehmerischen Kenntnissen und Fähigkeiten** (u.a. Arbeits- und Vertragsrecht, Steuerrecht)
- Schaffung von **Infrastrukturen, die den Arbeitsbedingungen der Kunst- und Kulturschaffenden entsprechen**

- Anpassung der Fördermittel, so **dass die Budgets der öffentlichen Hand den Anforderungen der Kunst- und Kulturschaffenden entsprechen**
- Förderung von Strukturen, die einen **schnellen und breiten Zugang zu Drittmitteln ermöglichen**
- **Wiederaufnahme eines breit angelegten Dialogprozesses** zwischen Expert\*innen des Kunst- und Kultursektors und den verantwortlichen Ressorts und Stellen, insbesondere dem federführenden Sozialministerium

## Urheber\*innenrecht

---

Im Verhältnis zu Frankreich oder Deutschland sind die **Urhebervertragsrechte in Österreich nur sehr schwach ausgebaut**. Abhilfe könnte hier die derzeit gerade in Arbeit befindliche EU-Urheberrechtsrichtlinie schaffen. Wesentliche Verbesserungen wären die **Abgeltungsverpflichtungen von Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke auf Internetplattformen, angemessene Vergütungen für Urheber\*innen durch ihre Vertragspartner bzw. bei Nutzungen ihrer Werke, Mehrbeteiligungen bei Mehrerfolg, Transparenzpflichten, Leistungsschutzrechte und Leistungsschutzrechte-Abgeltungen für Medien bzw. Produzent\*innen und Urheber\*innen sowie gesicherte Aufteilungsregelungen zwischen Verlagen und Urheber\*innen**. Ob das gesamte Paket der Urheberrechtsrichtlinie im kommenden Frühjahr beschlossen wird, ist, da es noch zur Verhandlung steht, derzeit unbekannt. Jüngste Meldungen geben Anlass zur Sorge, dass gerade die für Urheber\*innen so wichtige Abgeltung im Rat umstritten ist, fünf Mitgliedsstaaten lehnen den Entwurf zur Gänze ab. Ein wirklicher Erfolg und eine wesentliche Besserstellung von Urheber\*innen ist jedoch nur bei Umsetzung des gesamten Paketes garantiert. Auch wenn wir wissen, dass der Druck besteht, dass die Richtlinie noch während des österreichischen Ratsvorsitzes beschlussreif formuliert an das Parlament zurückgehen muss, um dort noch vor den EU-Parlamentswahlen im kommenden Mai beschlossen werden zu können, sollte dieser Druck doch **nicht dazu führen, dass es zu einer abgeschlankten Version der Richtlinie kommt**. Es darf andererseits aber auch **auf keinen Fall** zu der von ihren Gegner\*innen betriebenen **weiteren Verschleppung der Richtlinie** kommen bzw. erneut die Schlechterstellung von Urheber\*innen zementiert werden. Die trotz diverser sozialer Unterstützungsmaßnahmen in den letzten Jahrzehnten gleichbleibend schlechte soziale Lage der österreichischen Kunst- und Kulturschaffenden ist nicht zuletzt auf ihre schlechte urhebervertragsrechtliche Absicherung und die Nichtbezahlung der Nutzungen ihrer Werke auf Internetplattformen und in digitalen Medien zurückzuführen.

## Öffentlich-rechtlicher Rundfunk

---

Die Vorhaben der Regierung zum Thema öffentlich-rechtliche Medien können aus dem Medienkapitel des Regierungsprogramms abgelesen werden:

Ausdrücklich lehnt das Papier einen Verkauf von ORF-Sendern ab. Der öffentlich-rechtliche Auftrag des ORF ist laut Programm „genau“ zu formulieren. Im Detail wird von einer „Verschärfung der Transparenzbestimmungen zur Sicherung einer objektiven und unabhängigen Berichterstattung“ im ORF gesprochen. Eine „neue Struktur“ für die Medienbehörde Komm Austria und ihre RTR GesmbH ist vorgesehen sowie die „Straffung“ von Förderungen etwa im Film und stärker an Digitalisierung und journalistische Qualität gebundene Medienförderung. Vage bleibt der Text bei der

Gebührenfinanzierung: „Ganz ohne öffentliche Teilfinanzierung wird es nicht möglich sein, österreichische Identität in den Medien auf Dauer zu sichern“, für die jedoch „verschärfte“ Regeln vorzusehen sind.

Zum genaueren ORF-Auftrag finden sich im Programm folgende Ausführungen: "Neben österreichischen Inhalten sind auch die Leistungen österreichischer Künstler, Sportler und Produzenten für die nachhaltige Identitätssicherung entsprechend im öffentlich-rechtlichen Auftrag als Schwerpunkt zu verankern. Österreichische Künstler sind in den Programmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verstärkt und nachhaltig zu fördern." Zusammengefasst: Im Fokus des Regierungsprogramms stehen der öffentlich-rechtliche Auftrag sowie öffentlich-rechtliche Inhalte und die Stärkung nationaler Identität. Wie das im Einzelnen zu erreichen ist, bleibt unklar.

Im Frühjahr 2018 fand die lange angekündigte Medienenquete statt, eingeteilt in drei große Themenblöcke: „Public Value“, „Gebühren“ sowie „Digitalisierung und Demokratie“ mit Impulsen vorwiegend aus der privatwirtschaftlich kommerziellen Medienperspektive. Public Value wurde auch von kommerziellen Medienhäusern als Leistung eines dualen Rundfunks bezeichnet, die den Zugriff auf weitere Gebührengelder rechtfertigen würde. Eine inhaltliche Diskussion war nicht vorgesehen, diese wurde bei einer Gegenmedienenquete geführt, die unmittelbar vor der Medienenquete stattfand.

Aus Sicht der Interessenvertretungen geht es um Inhalte und um die Ausgestaltung eines ORF-Gesetzes, das Medienvielfalt, Vielfalt der Programme, gesellschaftliche Relevanz, Unabhängigkeit und Überparteilichkeit garantiert. Die betroffenen Künstler\*innen bekennen sich zu einem starken ORF und haben eine parlamentarische Bürgerinitiative „Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit, Unabhängigkeit, Überparteilichkeit und wirtschaftlichen Eigenständigkeit des ORF“ initiiert.

**Die Expert\*innenklausur der ARGE kulturelle Vielfalt unterstützt die Anliegen und Zielsetzungen dieser parlamentarische Bürgerinitiative.**

**Sie stellt jedoch fest, dass der ORF und mit ihm natürlich auch die Privaten der Missachtung von sozialrechtlichen Standards im Film- und Audiovisionsschaffen Vorschub leisten, und damit zur Selbstausbeutung und zur Prekarisierung beitragen. Dies betrifft dabei aber nicht nur Filmschaffende, sondern auch andere Kunst- und Kulturschaffende, die unter Diktatbedingungen und jenseits fairer Entlohnung zur Gestaltung einer vielfältigen Medienlandschaft beitragen. Gerade beim ORF als Anstalt öffentlichen Rechts kann Derartiges keinesfalls geduldet werden.**

## **Kulturelle Bildung**

---

Kulturelle Bildung ist zentraler Bestandteil einer umfassenden Persönlichkeitsbildung. Sie schafft wesentliche Voraussetzungen für eine selbstbestimmte, aktive Teilhabe am kulturellen Leben und den konstruktiven Umgang mit Vielfalt und Unterschiedlichkeit. Zugang zur kulturellen Vielfalt wird jungen Menschen in erster Linie über die Schulen eröffnet. Mit dem Beitritt zur UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen ist Österreich die klare Verpflichtung eingegangen, die kulturelle Bildung zu stärken. Kulturelle Bildung umfasst sowohl die Förderung der kreativen Ausdrucksfähigkeit als auch die Befähigung zur selbstbestimmten Auseinandersetzung mit den vielfältigen Möglichkeiten des kulturellen Ausdrucks sowie die Befähigung zur Teilhabe an der Diversität des Kulturlebens. Die Stärkung kultureller Bildung erhält vor dem

Hintergrund von Migrationsbewegungen, Globalisierung, sich wandelnder Gesellschaftssysteme und den erwartbar veränderten notwendigen Grundkompetenzen von morgen (Umgang mit Vielfalt, Komplexität, Stärkung vernetzten Denkens usw.) zunehmende Dringlichkeit.

Schon in den letzten Jahren mussten die Expert\*innen feststellen, dass sich die zuständigen politischen Instanzen wie auch die Behörden ihrer enormen Verantwortung in diesem Bereich nicht ausreichend bewusst sind. Ständig kommt es sogar zu weiteren Verschlechterungen der Rahmenbedingungen kultureller Bildung im Schulwesen. Auch die wünschenswerte Einbeziehung von Künstler\*innen in Schulprojekte oder -workshops wird eher erschwert als erleichtert. Das betrifft nicht nur die dafür zur Verfügung gestellten Ressourcen, sondern mittlerweile auch die rechtliche Seite.

Über den Umweg parlamentarischer Initiativen zur scheinbar missachteten Schulgeldfreiheit durch die Einladung externer Referent\*innen zielt etwa die Politik der FPÖ seit Mitte 2017 darauf ab, solche Veranstaltungen grundsätzlich zu verunmöglichen. Unterstützung erhielt sie dabei indirekt durch den einen oder anderen Landesschulrat, der in dadurch bedingten Rundschreiben Kostenbeiträge der Elternschaft für externe Vortragende im regulären Unterricht als unzulässig auswies, aber nicht verdeutlichte, dass dies für sogenannte Schulveranstaltungen (Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts) nicht gilt. Die Folge waren eine massive Verunsicherung bei Direktor\*innen und Lehrer\*innen und ein deutlicher Rückgang kultureller Bildungsveranstaltungen an Schulen, womit das politische Ziel der Initiator\*innen weitgehend erreicht sein dürfte.

Ebenfalls wiederholt kritisiert haben die Expert\*innen den Qualitätsverlust in der Lehrer\*innenausbildung bei künstlerischen Fächern sowie Deutsch durch die Pädagog\*innenbildung NEU, die es im Masterstudium etwa ermöglicht, Literatur de facto zu umgehen (etwa durch die Konzentration auf den Bereich Linguistik). Das Eintreten für diesen zentralen Bereich des Deutschunterrichts sowie für Kreatives Schreiben bleibt in hohem Maße dem Engagement der einzelnen Lehrer\*innen überlassen. Die jüngst angekündigte radikale Umstellung der Lehrpläne auf Kompetenzerfordernisse kann in diesem Zusammenhang nur als Drohung aufgefasst werden, zumal die dringend nötige Aufnahme kultureller Kompetenzen in die Lehrpläne als unwahrscheinlich gilt.

Die Expert\*innen begrüßen jüngste Entwicklungen, die einen Schulerschluss zwischen den in Frage kommenden Vertretungen der Lehrenden an Universitäten und pädagogischen Hochschulen sowie jenen der Kunst- und Kulturschaffenden möglich erscheinen lassen.

Vor diesem Hintergrund wiederholen die Expert\*innen mit allem Nachdruck ihre Forderung eines radikalen Umdenkens in der österreichischen Bildungspolitik:

- Kulturelle Bildung muss als integraler Bestandteil des regulären Schulsystems verankert und gestärkt werden. Begegnungsmöglichkeiten mit Kunst und Kultur sind nicht auf außerschulische Kulturvermittlungsaktivitäten zu reduzieren.
- **Technische Kriterien** wie Vergleichbarkeit, Objektivierung und Standardisierung **dürfen die Inhalte nicht dominieren** und sind in Belangen der kulturellen Bildung – wie der Förderung der kreativen Ausdrucksfähigkeit – vielfach kontraproduktiv.
- **Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für kulturelle Bildung im regulären Schulsystem** sind sicherzustellen, Indikatoren, Standards und Zielsetzungen als Grundlage zu deren Bewertung zu definieren.
- Politischen Versuchen, außerschulischen Referent\*innen auch aus dem Bereich Kunst und Kultur bezahlte Tätigkeiten im Rahmen von Schulveranstaltungen zu verunmöglichen und/oder engagierte Lehrkräfte auf diese Weise massiv zu verunsichern, gar unter Druck zu setzen, muss von den demokratischen Parteien mit allem Nachdruck entgegengetreten werden.



- Der für die Bildung wesentliche Anteil **musikbezogener Inhalte in Kindergärten, Volksschulen und Mittelschulen** muss durch Rücknahme von Kürzungen und Ausbau entsprechender Qualifizierungen in den Ausbildungsinstitutionen sichergestellt werden.
- Neben kultureller Bildung im regulären Schulsystem **ist auch der außerschulische Kunst- und Kulturvermittlungsbereich dringend zu stärken** – einige Kunst- und Kulturfelder wie etwa Neue Medien, Film und Theater finden in den meisten Schulcurricula kaum bis keine Berücksichtigung.
- **Vermittlungskonzepte** mit hohem künstlerischen Standard und stark selbstaktivierendem und selbstermächtigendem Ansatz und hoher qualitativer Ausrichtung müssen dringend ausgebaut werden.
- **Expert\*innen des Kunst- und Kulturbereichs sind in die Entwicklung neuer Standards und Maßnahmen im Bereich kulturelle Bildung aktiv einzubinden.** Dies gilt insbesondere für die geplanten Lehrplanreformen.
- **Erarbeitung einer österreichischen Strategie für kulturelle Bildung** in einem breit angelegten partizipativen Prozess.

## **Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden / EU-Visapolitik**

Österreich, die selbsternannte Kulturnation, lässt offenbar auch die hervorragende Gelegenheit der EU-Ratspräsidentschaft ungenutzt verstreichen, die eindeutigen und bindenden Vorkehrungen von Art. 14 und 16 der UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen innerhalb der EU umzusetzen oder wenigstens einer Umsetzung näherzubringen. Dabei geht es im Besonderen um die Mobilität von Kunst- und Kulturschaffenden aus dem Globalen Süden, die bei der Visaerteilung eine Vorzugsbehandlung erfahren sollen.

Österreich vergibt damit die Chance, wenigstens in einem kleinen, aber für den internationalen Dialog und Kulturaustausch, nicht zuletzt aber auch für die Bekämpfung von Vorurteilen äußerst wichtigen Segment jener kurzsichtigen radikalen Abschottungspolitik gegenzusteuern, die fast überall in Europa Platz gegriffen hat.

Der aktuelle Vorschlag der EU-Kommission zum Visa-Kodex ist in dieser Hinsicht ebenfalls unbefriedigend und fällt in einzelnen Bereichen sogar noch hinter jenen von 2014 zurück. So findet sich darin etwa die bürokratieerleichternde Möglichkeit eines Touring-Visums für Kunstschaaffende nicht mehr. Was Österreich selbst anlangt, kämpfen Veranstalter\*innen nach wie vor immer wieder mit Behördenschikanen bei der Visaerteilung, wenn etwa einem nach Österreich eingeladenen freiberuflichen Künstler eine Bestätigung einer dreimonatigen Berufsfreistellung abverlangt wird, die er naturgemäß nicht herbeischaffen kann, oder wenn neben einem Mietvertrag im Vorhinein ein Meldezettel verlangt wird, obwohl der Anzumeldende buchstäblich noch weit davon entfernt ist, die temporäre Einreise genehmigt zu bekommen.

In diesem Lichte sehen sich die bei der Klausurtagung 2018 versammelten Expert\*innen gezwungen, ihre Forderungen aus dem Vorjahr nachdrücklich zu wiederholen:

- **Nutzung der im Rahmen des EU-Visakodex vorhanden nationalen Handlungsspielräume zur Erleichterung von Einreise, Aufenthalt und Beschäftigungsbedingungen von Kunst- und Kulturschaffenden aus EU-Drittstaaten in Österreich**, u.a. durch Berücksichtigung der Spezifika künstlerischer Erwerbsrealitäten bei Einforderung von Belegen und deren Bewertung, Nutzung der Begünstigungsmöglichkeiten für bona-fide-Antragsteller\*innen
- **Schaffung rechtlicher Erleichterungen im Rahmen der aktuell laufenden Verhandlungen zur EU-Visareform**, u.a. Verbesserung der zeitlichen Planbarkeit, Eingrenzung der

erforderlichen Belege, Berücksichtigung der Spezifika des Kunst- und Kulturbereichs bei den geforderten Belegen und deren Bewertung, Schaffung von Verfahrenserleichterungen für regelmäßig reisende Kunst- und Kulturschaffende, Befreiung von der Visumsgebühr, sowie Einführung eines Rundreisevisums für Tourneen von Künstler\*innen und Ensembles

→ **Einrichtung einer Servicestelle für gezielte Information und Beratung zu Fragen im Zusammenhang mit Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung von Künstler\*innen aus EU-Drittstaaten** in Österreich, sowohl für Antragsteller\*innen bzw. einladende Organisationen, als auch für Vertretungsbehörden vor Ort

Vereinfachung und Vereinheitlichung der Anforderungen bedeuten eine bessere Planbarkeit und Berechenbarkeit des Verfahrens sowie eine Reduktion der Kosten und des Verwaltungsaufwandes für alle – sowohl der Konsularabteilungen, der antragstellenden Künstler\*innen als auch der einladenden Kulturveranstalter\*innen und -einrichtungen, die vielfach genau für diese international ausgerichteten Aktivitäten öffentliche Unterstützung erhalten.

Darüber hinaus wird die österreichische Bundesregierung dringend aufgefordert, noch im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft initiativ zu werden, um die erwähnten völkerrechtlichen Verpflichtungen endlich umzusetzen und den internationalen Kulturaustausch nicht länger widerrechtlich zu behindern.

Mit freundlichen Grüßen,

**BiondekBühne Baden – Bühne für Neugierige**

*Gregor Ruttner*

**Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden**

*Maria Anna Kollmann*

**IG Autorinnen Autoren**

*Ludwig Laher & Gerhard Ruiss*

**IG Freie Theater**

*Ulrike Kuner*

**IG Kultur Österreich**

*Gabriele Gerbasits & Yvonne Gimpel*

**IG Übersetzerinnen Übersetzer**

*Birgit Weilguny*

**Kunstverein Baden**

*Cornelia König*

**Österreichischer Musikrat**

*Harald Huber & Günther Wildner*

**VIDC- Kulturen in Bewegung**

*Oliver Testor*

**Künstlerhaus, Gesellschaft bildender Künstlerinnen und Künstler**

*Kurt Brazda*